

- § 64 Gestellung zu einer neuen Zollbehandlung
- § 65 Verzicht auf die Gestellung oder Vorführung
- § 66 Überführung von Zollgut aus einem offenen Zollager
in einen anderen Verkehr durch Anschreibung oder Übergabe
- § 67 Entnahme von Zollgut aus offenen Zollagern
- § 68 Lagerbuchführung, Bestandsaufnahme

Zollgutverwendung — Vorübergehende Verwendung

- § 69 Bewilligung
- § 70 Abfertigung des Zollguts
- § 71 Ende der vorübergehenden Verwendung
- § 72 Ausfuhr von Zollgut
- § 73 Zollfreiheit bei Instandsetzungen
- § 74 Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr
- § 75 Erneute Gestellung von Zollgut; Überführung von Zollgut
aus einer Zollgutverwendung in einen anderen Verkehr
durch Anschreibung oder Übergabe
- § 76 Zuständigkeit
- § 77 Anzeigepflicht

Bleibende Verwendung

- § 78 Allgemeines
- § 79 Bewilligung
- § 80 Abfertigung des Zollguts
- § 81 Verteilung und Abgabe von Zollgut
- § 82 Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr
- § 83 Erneute Gestellung von Zollgut; Überführung von Zollgut
aus einer Zollgutverwendung in einen anderen Verkehr
durch Anschreibung oder Übergabe
- § 84 Anzeigepflicht, Aufzeichnungen

Sondervorschriften für Freihäfen

- § 85 Handel mit Schiffs- und Reisebedarf
- § 86 Anderer Warenhandel
- § 87 Warenbeförderung
- § 88 Warenbearbeitung und -Verarbeitung,
Warenverbrauch und -gebrauch
- § 89 Buchführungspflichtige Personen
- § 90 Zollzaun, Grenzstreifen, Beleuchtung
- § 91 Überschreiten der Freihafengrenze
- § 92 Halte- und Bordezeichen
- § 93 Handel mit Schiffs- und Reisebedarf in Zollfreigebieten
vor der Küste

Sondervorschriften für den Zollgrenzbezirk

- § 94 Umschlossene Grundstücke
- § 95 Handel mit unverzolltem oder unversteuertem
Schiffs- und Reisebedarf
- § 96 Übertragung von Ermächtigungen
- § 97 Abweichungen von Fahr- und Flugplänen
- § 98 Pauschalierte Abgabensätze
- § 99 Zollordnungswidrigkeiten
- § 100 Inkrafttreten

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 1

Verbringen von Waren

(1) Waren werden noch nicht in das Zollgebiet gebracht, solange ein Luftfahrzeug auf dem Fluge zwischen Flugplätzen, die außerhalb des Zollgebiets liegen, das Zollgebiet ohne Zwischenlandung überfliegt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden.

(2) Waren werden noch nicht aus dem Zollgebiet gebracht, solange

1. ein Luftfahrzeug im unmittelbaren Verkehr zwischen Flugplätzen des Zollgebiets das Zollaussland oder ein Zollfreigebiet ohne

Zwischenlandung überfliegt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden,

2. ein Schiff Strecken im unmittelbaren Verkehr zwischen Häfen des Zollgebiets ohne Halt durchfährt und dabei Waren weder an Bord noch von Bord gebracht werden; das Abweichen von dieser Strecke oder auch das Halten bleibt außer Betracht, soweit es nach den Umständen unvermeidlich ist,
3. sie im Versandverfahren oder öffentlichen Schienenverkehr unmittelbar zwischen Orten des Zollgebiets durch einen Freihafen befördert werden.

Zu § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes:

§2

Zollstraßen

(1) In einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung werden die Zollstraßen durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr öffentlich bekanntgegeben. Für Zollstraßen, die an der Seezollgrenze beginnen, kann bestimmt werden, daß sie ganz oder streckenweise nur für Schiffe über 50 Bruttoregistertonnen Zollstraßen sind.

(2) Kann die Zollstraße wegen höherer Gewalt oder dringender Gefahr nicht eingehalten werden, so darf in dem dadurch gebotenen Umfang von ihr abgewichen werden.

(3) Der Gestellungspflichtige hat es der nächsten Zollstelle oder dem ersten angetroffenen Zollbediensteten unverzüglich anzuzeigen, wenn von der Zollstraße abgewichen oder die Beförderung auf der Zollstraße unterbrochen wird.

(4) Vom Zollstraßenzwang sind befreit

1. bei der Einfuhr Waren, die von der Gestellung befreit sind,
2. bei der Ausfuhr
 - a) Waren, die als Reisegerät mitgeführt werden,
 - b) sonstige Waren im Reiseverkehr, die keinen Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze unterliegen und die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, bis zu einem Warenwert von insgesamt 2000 DM,
 - c) Beförderungsmittel, die der Personenbeförderung dienen und die bei der Ausfuhr nicht gestellt zu werden brauchen.

Darüber hinaus kann für einzelne Fälle zur Erleichterung des Verkehrs Befreiung vom Zollstraßenzwang im Verwaltungsweg gewährt werden, soweit dadurch die Zollbelange nicht gefährdet werden.

Zu § 3 Abs. 3 des Gesetzes:

§3

Zollandungsplätze; Verkehrsverbote

(1) In einer Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung werden die Zollandungsplätze durch den Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehr in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben. Für einzelne Landungsplätze kann bestimmt werden, daß sie nur zu bestimmten Zeiten oder auch nur für bestimmte Schiffe Zollandungsplätze sind.

(2) Die Verkehrsverbote des § 3 Abs. 3 des Gesetzes gelten

1. für einfahrende Schiffe bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Schiff als solches, der Schiffsbedarf und die Habe der Besatzung und der Fahrgäste zollamtlich abgefertigt sind,
2. für ausfahrende Schiffe von dem Zeitpunkt an, in dem die zollamtliche Behandlung beendet ist.

(3) Einfahrende und ausfahrende Schiffe dürfen auf der Zollstraße mit anderen Fahrzeugen in Verbindung treten, außerhalb eines Zollandungsplatzes anlegen oder sonst mit dem Land in Verbindung treten,

1. soweit es nötig ist, um Verpflichtungen gegenüber Behörden zu erfüllen oder Lotsen an Bord zu nehmen oder abzusetzen,